

Doch als Beschimpfung ansieht. Diese Verpflichtung begreift sich aus der Mittheilung 1 Par. 2, 55, daß die Rechabiten zu den Sinitern (s. d. Art.) gehörten; als solche waren sie der Gemeinde Israels eingegliedert, ohne sich zu einem selbstständigen Leben bequemt zu haben. Wohl aber bekannnten sie sich zu Jehova, wie aus dem Verhalten Jonadabs (4 Kön. 10, 15, 23) und aus dem Namen eines ihrer Häupter, Jezonias (רְזַנְיָא) hervorgeht (Jer. 35, 3). Im Widerspruch damit scheint zu stehen, daß sie 1 Par. 2, 55 zu den Nachkommen Calebs gerechnet werden. Dieß muß so erklärt werden, daß einer von ihnen sich mit einer Erbtöchter aus Calebs Geschlecht vermählte; dadurch wurden die Nachkommen aus dieser Ehe bürgerlich zu Caleb gerechnet, während sie von väterlicher Seite Siniten blieben und, so lange sie die Lebensweise derselben fortsetzten, auch immer als solche galten. Wegen der Treue, womit die Rechabiten sich Jahrhunderte lang an die dießbezügliche Vorschrift ihres Ahnherrn hielten, wurden sie dem abtrünnigen Jerusalem von Jeremias (35, 14) als Beispiel aufgestellt und erhielten die Verheißung, daß sie für immer „vor dem Herrn stehen“, d. h. zur Dienstleistung beim Gottesdienst verwendet werden sollten. Damit war auch gesagt, daß eine Veränderung mit ihnen vorgehen werde. Ihre damalige Anwesenheit in der Stadt läßt sich wohl dadurch erklären, daß der Heranzug Nabuchodonosors und seiner Schaaren sie veranlaßt hatte, in Jerusalem Schutz zu suchen, wobei sie immer noch ihre Lebensweise beibehalten konnten. Sie mußten aber deswegen auch das Exil der Israeliten theilen; die Ueberschrift zu Ps. 70 bei den LXX, welche für acht gehalten werden darf, rechnet sie zu den πρώτοι ἀγκυλωτοιούθνετες, den priores captivi, also wohl zu den mit Joachin Weggeführten. Durch die Gefangenschaft ward ihre äußere Lage und ihre Lebensweise eine andere; denn nach derselben erscheinen sie (1 Par. 2, 55) als Bewohner der Städte Jabez, Thira, Schima und Sucha (Vulg. canentes, atque resonantes et in tabernaculis commorantes). Da sie hier als Sopheterim oder scribae angeführt werden, so scheinen sie nach der Gefangenschaft der Verheißung gemäß zum Levitendienst verwendet worden zu sein und als Misträger gelebt zu haben. So würde sich auch erklären, daß in späterer Zeit (s. u.) ein Rechabit als Priester genannt wird. Die Verheißung ging weiter an den Rechabiten auch dadurch in Erfüllung, daß sie sich bis zu fernem Zeiten unter den Israeliten erhielten. Zwar Molchias filius Rechab, der unter Nehemias (2 Esdr. 3, 14) das Mißthor baute, wird mit einem andern Rechab in Verbindung zu bringen sein (vgl. 2 Sam. 4, 5), weil ein als Nomade lebender Rechabit nicht princeps vici sein konnte; aber noch bei der Steinigung des hl. Jacobus erhob nach Hegesippus ein rechabitischer Priester seine Stimme zum Einspruch gegen die Gewaltthat (Eus. H. E. 2, 23, 17: εἰς τῶν ἱερέων τῶν οὐκ Ἦρχαβ οὐκ Παγαβη.

τῶν μαρτυρουμένων ὅτι Ἰερουσαίου τοῦ προφήτου). Ferner fand im 12. Jahrhundert Benjamin von Tudela Rechabiten unter den Juden in der Nähe des ehemaligen Bumbetha (Bonj. Tud. ed. Asher I, 112), und ein neuerer Reisender will in Arabien unter dem Namen Beni-Archab die Nachkommen der Rechabiten mit Juden zusammenwohnend gefunden haben (Dr. Jos. Wolff. Ein Wanderleben, herausgeg. von Sengelmann, Hamburg 1863). [Kaulen.]

Recht (jus) bezeichnet den Gegenstand und die Norm der Gerechtigkeit im engeren Sinne (s. d. Art. V, 367). — 1. Zur Begriffsbestimmung des Rechtes ist auszugehen vom Begriff des „Mein und Dein“; denn die Gerechtigkeit bewirkt nach Aristoteles, daß Alle das „Ihrige“ besitzen. Nennt jemand eine Sache die seinige, so will er damit eine nahe Beziehung ausdrücken, in der die Sache zu ihm steht; er will sagen, die Sache sei für seinen Nutzen an erster Stelle bestimmt, und er sei dementsprechend im Gebrauche dieser Sache allen Anderen vorzuziehen. Das Recht in der ersten und ursprünglichsten Bedeutung bezeichnet nun eben dieses „Meinige“, welches den Gegenstand der Gerechtigkeit bildet. In dieser Bedeutung kommt das Wort vor in den Sätzen: Jedem soll sein Recht werden; die Gerechtigkeit macht uns geneigt, jedem sein Recht zutommen zu lassen. — Weil aber das Gesetz befiehlt, jedem das Seinige zu geben, und ebenso bestimmt, was jedem als das Seinige zutkommt, so wird auch das Gesetz oft Recht im objectiven Sinne genannt. Im engsten Sinne heißen jedoch bloß diejenigen Gesetze (objectives) Recht, welche das „Seinige“ in der erklärten Bedeutung zum Gegenstande haben; im weitern Sinne wird dann dieser Name auf alle Gesetze oder Gesamtheiten von Gesetzen ausgedehnt. So redet man vom Naturrecht, römischen Recht, canonischen Recht, bürgerlichen Recht. — Indem nun aber das Gesetz gebietet, jedem das Seinige zu geben, entsteht in demjenigen, der etwas das Seinige nennen kann, die Befugniß, ungehindert durch fremde Eingriffe frei über dasselbe zu verfügen. Diese Befugniß ist das Recht im subjectiven Sinne. In dieser Bedeutung wird das Wort „Recht“ gebraucht, wenn man sagt: Jeder Mensch hat das Recht auf sein Leben, auf seinen guten Ruf; der Staat hat das Recht, Gesetze zu geben u. dgl. Das Recht in diesem dritten Sinne kann genauer definiert werden als die moralische Befugniß, etwas als das Seinige für sich in Anspruch zu nehmen oder zu fordern; es begründet also eine Art Herrschaftsverhältniß, kraft dessen man über irgend etwas frei verfügen kann. Der Zusatz „moralische“ Befugniß soll es von der bloß physischen Uebermacht unterscheiden. Ein Räuber z. B. kann dem Wanderer physisch überlegen sein, aber das Recht ist nicht auf seiner Seite, er macht sich vielmehr einer Rechtsverletzung schuldig. Es versteht sich von selbst, daß eine solche moralische Befugniß, welche man zu achten verpflichtet ist, immer irgend ein